

*Reglement über die
Benützung der öffentlichen
Parkplätze*

1. August 2021

Teilrevision per 1. Januar 2022



Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE.....	1
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Zweck.....	3
Geltungsbereich.....	3
Grundsatz.....	3
2. PARKKARTEN.....	3
Parkkarten.....	3
3. GEBÜHREN.....	4
Gebührenrahmen.....	4
Verwendung der Gebühren.....	4
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
Ausführungsbestimmungen.....	5
Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht.....	5

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Dieser Erlass regelt das Abstellen von Fahrzeugen aller Art (leichte und schwere Motorwagen, Motorräder, Elektrofahrzeuge, Anhänger usw.) auf öffentlichen Parkplätzen.

² Zur Erreichung einer geordneten Parkierung und zur Einschränkung des Fremdparkierens kann das Parkieren zeitlich und örtlich beschränkt, sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden. Die örtlich spezifischen Bedürfnisse, insbesondere der Quartiere, sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, bei öffentlichen Bauten und Anlagen, auf Privatgrund im Nutzungsrecht der Gemeinde sowie in Parkhäusern und Park&Ride-Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Oberhofen stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Grundsatz

Art. 3 ¹ Öffentliche Parkplätze können mittels zeitlicher Beschränkung (Parkieren mit Parkkarte), Parkuhren, Ticketautomaten oder ähnlichen geeigneten Mitteln bewirtschaftet werden. Durch zusätzliche Vermerke können besondere Bestimmungen verfügt werden.

² Die Vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen, namentlich für Baustelleninstallationen, bedarf einer Bewilligung der Gemeinde und ist gebührenpflichtig.

³ Parkieren auf nicht markierten Parkfeldern ist verboten. Verstösse können geahndet werden

2. Parkkarten

Parkkarten

Art. 4 ¹ Auf den bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen kann mit der Abgabe einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte) das unbeschränkte Parkieren von leichten Motorwagen ermöglicht werden.

² Der Gemeinderat bestimmt insbesondere

- a die Parkkartenzonen;
- b den Kreis der Parkkartenberechtigten;
- c das Verfahren für die Erteilung und den Entzug von Parkkarten;
- d die Gebühren im Rahmen dieses Reglements.

3. Gebühren

Gebührenrahmen

Art. 5¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

² Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

- a die Parkgebühren betragen zwischen CHF 0.50 und CHF 2.00 pro Stunde (wobei die erste Stunde auf einzelnen Parkgebieten kostenlos sein kann);
- b die Gebühren für Parkkarten im Parkhaus betragen zwischen CHF 80.00 und CHF 150.00 pro Monat;
- c die Gebühren für Parkkarten ausserhalb des Parkhauses betragen zwischen CHF 30.00 und CHF 60.00 pro Monat;
- d die Gebühren für Besucherparkkarten betragen zwischen CHF 5.00 und CHF 10.00 pro Tag und sind auf ein Minimum von 7 Tagen beschränkt;
- e die Gebühren für die Reservation des oberen Parkdecks betragen zwischen CHF 100.00 und CHF 200.00 pro Tag.

³ Der Gemeinderat kann vom Gebührenrahmen abweichende Bestimmungen (u.a. kostenlose Parkkarten oder reduzierte Tarife für besondere Zwecke) festlegen.

Verwendung der Gebühren

Art. 6¹ 50% der Bruttogebühren gehen als Ablieferung an den allgemeinen Finanzhaushalt. Die verbleibenden 50% der Bruttogebühren sind für die Erstellung, den Unterhalt, die Abschreibungen, die Kontrolle und die Administration der öffentlichen Parkplätze zu verwenden. Allfällige Überschüsse sind in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 zu verbuchen. Über die Verwendung befindet das finanzkompetente Organ der Gemeinde.¹

² Aus Mitteln der Spezialfinanzierung können auch Beiträge geleistet werden an

- a verkehrsrelevante Studien und Projekte;
- b Ausbauten/Angebotsverbesserungen des öffentlichen Verkehrs, Langsamverkehrs, Güterverkehrs usw. im Interesse von Gesamtverkehrslösungen;
- c Umweltschutzmassnahmen im Bereich des motorisierten Individualverkehrs.²

³ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.³

¹ Teilrevision vom 14.11.2022, Inkrafttreten per 01.01.2022

² Teilrevision vom 14.11.2022, Inkrafttreten per 01.01.2022

³ Teilrevision vom 14.11.2022, Inkrafttreten per 01.01.2022

4. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen **Art. 7** Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Verordnung.

Inkrafttreten, Aufhebung
bisheriges Recht **Art. 8** Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Genehmigung

Die ordentliche Gemeindeversammlung von Oberhofen am Thunersee hat dieses Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze am 7. Juni 2021 beschlossen.

Oberhofen am Thunersee, 7. Juni 2021

Gemeinderat

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze hat vom 6. Mai 2021 bis 7. Juni 2021 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Anzeigern vom 6. und 13. Mai 2021 öffentlich bekannt gemacht. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 07.06.2021 sind keine Beschwerden eingegangen.

Oberhofen am Thunersee, 30. Juli 2021

Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung per 1. August 2021. Publiziert im Thuner Anzeiger vom 22. und 29. Juli 2021.

Genehmigung

Die ordentliche Gemeindeversammlung von Oberhofen am Thunersee hat dieses Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze am 14. November 2022 beschlossen.

Oberhofen am Thunersee, 14. November 2022

Gemeinderat

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze hat vom 13. Oktober 2022 bis 14. November 2022 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Anzeigern vom 13. und 20. Oktober 2022 öffentlich bekannt gemacht. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 14. November 2022 sind keine Beschwerden eingegangen.

Oberhofen am Thunersee, 19. Dezember 2022

Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung rückwirkend per 1. Januar 2022. Publiziert im Thuner Anzeiger vom 22. und 29. Dezember 2022.